

# BNS

Betonverbund NordSchwarzwald GmbH & Co. KG  
Dornstetten · Empfingen · Mötzingen

## PREISLISTE

### UNTERNEHMER

gültig ab 01.01.2023

für Transportbeton gemäß DIN EN 206-1 und DIN 1045-2



BNS Betonverbund NordSchwarzwald GmbH & Co. KG  
Industriestr. 63  
72160 Horb a. N.

Telefon 07451 . 53702-0  
Telefax 07451 . 53702-20  
Web [www.bns-horb.de](http://www.bns-horb.de)

# Expositionsklassen

kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	
Klasse	Umgebung
XO	Für Beton ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall: alle Umgebungsbedingungen, ausgenommen XF, XA oder XM

Bewehrungskorrosion	
<i>Karbonatisierung</i>	
Klasse	Umgebung
XC1	trocken oder ständig nass
XC2	nass, selten trocken
XC3	mäßige Feuchte
XC4	wechselnd nass und trocken
<i>Chloride</i>	
Klasse	Umgebung
XD1	mäßige Feuchte
XD2	nass, selten trocken
XD3	wechseln nass und trocken

Betonkorrosion	
<i>Frost</i>	
Klasse	Umgebung
XF1	mäßige Wassersättigung <u>ohne</u> Taumittel
XF2	mäßige Wassersättigung <u>mit</u> Taumittel
XF3	hohe Wassersättigung <u>ohne</u> Taumittel
XF4	hohe Wassersättigung <u>mit</u> Taumittel
<i>chemischer Angriff</i>	
Klasse	Umgebung
XA1	chemisch schwach angreifende Umgebung nach DIN EN 206-1
XA2	chemisch mäßig angreifende Umgebung nach DIN EN 206-1
XA3	chemisch stark angreifende Umgebung nach DIN EN 206-1
<i>Verschleiß</i>	
Klasse	Umgebung
XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung
XM2	starke Verschleißbeanspruchung
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung
<i>Alkali Feuchtigkeitsklassen</i>	
Klasse	Umgebung
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt. (O = Ohne Feuchte)
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist. (F = Feuchte)
WA	Beton, der zusätzlich zu WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist. (A = Alkali von außen)
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist. (S = Schwingungen zu WA)

## **BNS Horb - Lieferwerke**

### **Gfrörer Transportbeton GmbH**

**Werk Sulz-Fischingen**  
**Am Bolzgraben**  
**72172 Sulz-Fischingen**

<b>Anlagenführer:</b>	Herr Yilmaz
<b>Telefon:</b>	(07485) 9780-40

### **TBG Nagoldtal GmbH & Co. KG**

**Werk Mötzingen**  
**Nagolder Str. 50**  
**71159 Mötzingen**

<b>Anlagenführer:</b>	Herr Schwarz
<b>Telefon:</b>	(07452) 66012
<b>Telefax:</b>	(07452) 66014

### **TBW Dornstetten GmbH**

**Werk Dornstetten**  
**Cresbacher Str. 4**  
**72280 Dornstetten**

<b>Anlagenführer:</b>	Herr Maile
<b>Telefon:</b>	(07443) 244-27
<b>Telefax:</b>	(07443) 244-902

## Betone für den Wohnungs-und Industriebau

Leistungsbeschreibung / Standardsorten nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Kein Angriffsrisiko X0	Expositions-/Feuchtigkeitsklasse						Überwachungs- klasse 1)	Betone- festig- keits- klasse	Konsi- stenz- klasse	Größt- korn D <sub>max</sub> mm	Betone- ab- ab- Nr.	Preise frei Bau in € / m <sup>3</sup>			Anwendungshinweise
	Bewehrungs- an- griff XC	Chlorid- an- griff XD	Frostangriff XF	chem. Angr. XA	Verschleiß XM	Alkali- Reaktion W						zuzüglich gesetzl. Mehrwertsteuer			
												Festigkeitsentwicklung			

### unbewehrter Beton

X0	WA	1	C8/10	C1	22	100	171,00			nicht geeignet bei Frostangriff mit und ohne
X0	WA	1	C8/10	C1	16	108	172,00			Taumittel, Verschleiß oder chem. Angriff;
X0	WA	1	C12/15	C1	22	120	172,50			unbewehrte Fundamente oder Innenbauteile;
X0	WA	1	C12/15	C1	16	135	173,50			Randsteinbeton
X0	WA	1	C12/15	F3	22	130	175,50			
X0	WA	1	C12/15	F3	16	141	176,50			
X0	WA	1	C16/20	C1	22	150	173,00	174,50		
X0	WA	1	C16/20	C1	16	172	174,00	175,50		
X0	WA	1	C20/25	C1	16	225	177,00	179,00		

### Betone für den Verkehrswegebau nach DIN 18318

X0	WA	1	* C25/30	C1	16	250	180,00	182,50		Rückenstützen
X0	WA	1	* C25/30	C1	8	255	187,00	190,00		Randeinfassungen

### bewehrter Beton für Innenräume (mit üblicher Luftfeuchte)

X0	XC2	WA	1	C16/20	F3	22	161	178,50	180,50	Innenbauteile mit üblicher Luftfeuchte;
X0	XC2	WA	1	C16/20	F3	16	183	179,50	181,50	bewehrte oder unbewehrte Gründungsbauteile
X0	XC2	WA	1	C16/20	F3	8	197	186,00	188,50	

### bewehrter Beton für offene Gebäude und Feuchträume

X0	XC3	WA	1	C20/25	F3	22	210	179,50	182,00	bew. Bauteile, zu denen die Außenluft häufig
X0	XC3	WA	1	C20/25	F3	16	235	181,00	183,50	oder ständig Zugang hat;
X0	XC3	WA	1	C20/25	F3	8	247	189,50	192,50	offene Hallen, Innenräume mit hoher Luftfeuchte

### bewehrter Beton für Außenbauteile

X0	XC4	XF1	XA1	WA	2	C25/30	F3	22	260	184,00	187,00	Außenbauteile mit direkter Beregnung		
X0	XC4	XF1	XA1	WA	2	C25/30	F3	16	310	185,50	188,50			
X0	XC4	XF1	XA1	WA	2	C25/30	F3	8	345	194,00	197,00			
X0	XC4	XD1	XF1	XA1	XM2	WA	2	C30/37	F3	22	355	188,00	191,00	
X0	XC4	XD1	XF1	XA1	XM2	WA	2	C30/37	F3	16	405	189,50	193,00	
X0	XC4	XD1	XF1	XA1	XM1	WA	2	C30/37	F3	8	445	199,50	203,00	
X0	XC4	XD2	XF3	XA2 <sup>3</sup>	XM1 <sup>5</sup>	WA	2	C35/45	F3	22	457		197,00	Sulfatgehalt des angreifenden Wassers
X0	XC4	XD2	XF3	XA2 <sup>3</sup>	XM1 <sup>5</sup>	WA	2	C35/45	F3	16	507		198,50	≤ 1500 mg/l
X0	XC4	XD2	XF3	XA2 <sup>3</sup>	XM1 <sup>5</sup>	WA	2	C35/45	F3	8	545		205,50	
X0	XC4	XD3	XF3	XA3 <sup>4</sup>	XM3 <sup>6</sup>	WA	2	C35/45	F3	22	456		199,00	chem. stark angreifende Umgebung;
X0	XC4	XD3	XF3	XA3 <sup>4</sup>	XM3 <sup>6</sup>	WA	2	C35/45	F3	16	506		200,50	z.B. Gärftersilos, Ind.-abwasseranlagen,
X0	XC4	XD3	XF3	XA3 <sup>4</sup>	XM2	WA	2	C35/45	F3	8	546		207,50	Kühltürme mit Rauchgasableitung
X0	XC4	XD3	XF3	XA3 <sup>4</sup>	XM2 <sup>5</sup>	WA	2	C40/50	F3	22	556		210,00	
X0	XC4	XD3	XF3	XA3 <sup>4</sup>	XM2	WA	2	C40/50	F3	16	606		212,50	
X0	XC4	XD3	XF3	XA3 <sup>4</sup>	XM2	WA	2	C45/55	F3	22	650		213,00	
X0	XC4	XD3	XF3	XA3 <sup>4</sup>	XM2	WA	2	C45/55	F3	16	660		215,00	

### bewehrter Beton für Außenbauteile; frost- und taumittelbeständig<sup>7</sup>

X0	XC4	XD1	XF2/3	XA1	XM1	WA	2	C25/30	F3	22	263	197,00	199,50	offene Wasserbehälter (Wasserwechselzone);
X0	XC4	XD1	XF2/3	XA1	XM1	WA	2	C25/30	F3	16	313	198,50	201,00	Sprühnebelbereich von taumittelbeh. Verkehrsflächen
X0	XC4	XD3	XF4	XA3 <sup>4</sup>	XM2	WA	2	C30/37	F3	22	362	199,00	201,50	vorwiegend horizontale, direkt frost- und tausalz-
X0	XC4	XD3	XF4	XA3 <sup>4</sup>	XM2	WA	2	C30/37	F3	16	413	200,50	203,00	beaufschlagte Betonflächen

### Wasserundurchlässige Betone gem. DAfStb-Richtlinie

X0	XC4	XF1	XA1	WA	2	C25/30	F3	22	261	186,00	189,00	Betone mit hohem Wassereindringwiderstand		
X0	XC4	XF1	XA1	WA	2	C25/30	F3	16	312	188,00	191,00	Beanspruchungsklasse 1:		
X0	XC4	XF1	XA1	WA	2	C25/30	F3	8	346	194,50	198,00	Drückendes und nichtdrückendes Wasser sowie		
X0	XC4	XD1	XF1	XA1	XM2	WA	2	C30/37	F3	22	360	190,00	193,00	zeitweise aufstauendes Sickerwasser
X0	XC4	XD1	XF1	XA1	XM2	WA	2	C30/37	F3	16	412	191,50	194,50	
X0	XC4	XD1	XF1	XA1	XM2	WA	2	C30/37	F3	8	446	196,50	200,50	

### bewehrter Beton für Industrieböden

X0	XC4	XF1	XA1	WA	2	C25/30	F4	22	264IF	190,50	193,50	Betonböden in Hallen;		
X0	XC4	XF1	XA1	WA	2	C25/30	F4	16	314IF	192,00	195,00			
X0	XC4	XD1	XF1	XA1	XM2 <sup>5</sup>	WA	2	C30/37	F4	22	356IF	195,00	198,50	Betonböden in Hallen;
X0	XC4	XD1	XF1	XA1	XM2 <sup>5</sup>	WA	2	C30/37	F4	16	406IF	196,50	200,00	starke Verschleißbeansprg. mit Oberfl.-behandlung

### Anmerkungen

- bei Umgebung bis XC4 und XF1: Überwachungsstufe 1; bei hohem Wassereindringwiderstand i.d.R. Überwachungsstufe 2
- wegen geringfügiger Differenzen zwischen den Lieferwerken sind die jeweiligen Sortenverzeichnisse zu beachten
- Beton mit hohem Sulfatwiderstand, Sulfatgehalt des angreifenden Wassers ≤ 1500 mg/l
- Schutzmaßnahmen für den Beton (Schutzschichten, dauerhafte Bekleidung) erforderlich
- starke Verschleißbeanspruchung: mit Oberflächenbehandlung des Betons (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten)
- extreme Verschleißbeanspruchung: Hartstoffe nach DIN 1100
- nicht geeignet für maschinelles Flügelglätten
- bei Exposition XM Nachbehandlungszeiten verdoppeln

\* Festigkeit > 15N/mm<sup>2</sup> bei Transport, Verdichtung und Nachbehandlung nach Norm.

### Gefahrenhinweise:

- R 36/38 - Reizt die Augen und die Haut
- R 41 - Gefahr ernster Augenschäden
- R 43 - Sensibilisierung durch Augenkontakt möglich
- S 2 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
- S 24/25 - Berührungen mit der Haut und den Augen vermeiden
- S 26 - Bei Berührungen mit den Augen sofort gründlich mit Wasser spülen und unverzüglich einen Arzt aufsuchen
- S 36/37 - Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe tragen



### Technische Informationen:

Ausbreitmaßklassen	A (mm)	Konsistenz
F1	< 340	steif
F2	350-410	plastisch
F3	420-480	weich
F4	490-550	sehr weich
F5	560-620	fließfähig
F6	> 630	sehr fließfähig

Festigkeitsentwicklung	
mittel (normale Ausschallfristen)	vorzugsweise bei kühler Witterung normale Wärmeentwicklung
schnell (kürzere Ausschallfristen)	bei sehr kühler Witterung höhere Wärmeentwicklung
langsam (längere Ausschallfristen)	vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen geringe Wärmeentwicklung

## Betone für den Ingenieurbau

Leistungsbeschreibung / Standardsorten nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

kein Angriff	Expositionsklassen						Überwachungs-kategorie	Betonfestigkeits-kategorie	Konsistenz-kategorie	Größtkorn D <sub>max</sub> mm	Betonabrufr-Nr.	Preise frei Bau in € / m³ zzgl. gesetzl. MWSt.			Anwendungshinweise
	Bewehrungsan-griff	Chloride	Frostangriff	Betonangriff	chem. Angriff	Verschleiß						Abfall-Fracht	Festigkeitsentwicklung		
X0	XC	XD	XF	XA	XM	W						mittel	schnell	langsam	

### Beton nach ZTV - Ing

(Normabmindernde Regelungen beachten !)

X0	XC4		XF1	XA1		WA	2	C25/30	F3	22	<b>781</b>	<b>187,00</b>	<b>189,00</b>		Gründungsbauteile, Fundamente; ohne Taumittelbeanspruchung
X0	XC4		XF1	XA1		WA	2	C25/30	F3	16	<b>796</b>	<b>188,50</b>	<b>190,50</b>		
X0	XC4	XD2	XF2/3	XA2		WA	2	C30/37	F3	22	<b>782</b>	<b>192,00</b>	<b>195,50</b>		Widerlager, Pfeiler, Überbauten; im tausalzbeaufschlagten Sprühnebel- und Spritzwasserbereich
X0	XC4	XD2	XF2/3	XA2		WA	2	C30/37	F3	16	<b>797</b>	<b>193,50</b>	<b>197,00</b>		
X0	XC4	XD2	XF2/3	XA2		WA	2	C35/45	F3	22	<b>783</b>		<b>200,00</b>		
X0	XC4	XD2	XF2/3	XA2		WA	2	C35/45	F3	16	<b>798</b>		<b>201,50</b>		
X0	XC4	XD3	XF4	XA1		WA	2	C25/30	F2	32	<b>778</b>	<b>203,50</b>	<b>206,50</b>		LP-Betone vorwiegend horizontale, direkt frost-und tausalz-beaufschlagte Betonflächen ; Brückenkappen
X0	XC4	XD3	XF4	XA1		WA	2	C25/30	F2	16	<b>793</b>	<b>205,00</b>	<b>208,00</b>		
X0	XC4	XD3	XF4	XA3 <sup>4</sup>		WA	2	C30/37	F2	32	<b>779</b>	<b>206,50</b>	<b>209,50</b>		
X0	XC4	XD3	XF4	XA3 <sup>4</sup>		WA	2	C30/37	F2	16	<b>794</b>	<b>208,00</b>	<b>211,00</b>		

### Beton für Bohrpfähle nach DIN EN 1536 und DIN 4014

X0	XC4		XF1	XA1		WA	2	C25/30	F4	22	<b>812</b>	<b>185,00</b>			Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung
X0	XC4		XF1	XA1		WA	2	C25/30	F4	16	<b>825</b>	<b>189,00</b>			
X0	XC4		XF1	XA1		WA	2	C30/37	F4	22	<b>818</b>	<b>195,00</b>			
X0	XC4		XF1	XA1		WA	2	C30/37	F4	16	<b>831</b>	<b>197,00</b>			
X0	XC4	XD2	XF3	XA2		WA	2	C35/45	F4	22	<b>814</b>		<b>200,25</b>		Bohrpfähle in chemisch mäßig angreifender Umgebung; hoher Sulfatwiderstand
X0	XC4	XD2	XF3	XA2		WA	2	C35/45	F4	16	<b>827</b>		<b>203,00</b>		

### Anmerkungen

- <sup>1</sup> bei Umgebung bis XC4 und XF1: Überwachungskategorie 1; bei hohem Wassereindringwiderstand i.d.R. Überwachungskategorie 2
- <sup>2</sup> wegen geringfügiger Differenzen zwischen den Lieferwerken sind die jeweiligen Sortenverzeichnisse zu beachten
- <sup>3</sup> Beton mit hohem Sulfatwiderstand, Sulfatgehalt des angreifenden Wassers ≤ 1500 mg/l
- <sup>4</sup> Schutzmaßnahmen für den Beton (Schutzschichten, dauerhafte Bekleidung) erforderlich
- <sup>5</sup> starke Verschleißbeanspruchung; mit Oberflächenbehandlung des Betons (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten)
- <sup>6</sup> extreme Verschleißbeanspruchung; Hartstoffe nach DIN 1100
- <sup>7</sup> nicht geeignet für maschinelles Flügelglätten
- <sup>8</sup> bei Exposition XM Nachbehandlungszeiten verdoppeln



### Gefahrenhinweise:

- R 36/38 - Reizt die Augen und die Haut
- R 41 - Gefahr ernster Augenschäden
- R 43 - Sensibilisierung durch Augenkontakt möglich
- S 2 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
- S 24/25 - Berührungen mit der Haut und den Augen vermeiden
- S 26 - Bei Berührungen mit den Augen sofort gründlich mit Wasser spülen und unverzüglich einen Arzt aufsuchen
- S 36/37 - Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe tragen

### Technische Informationen:

Ausbreitmaßklassen	A (mm)	Konsistenz
F1	< 340	steif
F2	350-410	plastisch
F3	420-480	weich
F4	490-550	sehr weich
F5	560-620	fließfähig
F6	> 630	sehr fließfähig

Festigkeitsentwicklung	
<b>mittel</b> (normale Ausschulfristen)	vorzugsweise bei kühler Witterung normale Wärmeentwicklung
<b>schnell</b> (kürzere Ausschulfristen)	bei sehr kühler Witterung höhere Wärmeentwicklung
<b>langsam</b> (längere Ausschulfristen)	vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen geringe Wärmeentwicklung

## Leistungsbeschreibung / Sondermischungen (ohne Güteüberwachung)

Umgebungsbedingungen	Expositionsklassen						Betoneigenschaften	Größtkorn	Zementgehalt	Betonabrufl-Nr.	Preise frei Bau in € / m³ zuzüglich gesetzl. Mehrwertsteuer		
	kein Angriffswisiko	Bewehrungsangriff		Betonangriff							Festigkeitsentwicklung		
	X0	XC	XD	XF	XA	XM	festigkeitsklasse	D <sub>max</sub> mm	kg/m³		mittel	schnell	langsam

### Glattstrich

unbewehrt;							SM	2	250	<b>3</b>	185,00	-	-
nicht geeignet bei Frostangriff mit und ohne Taumittel,							SM	2	300	<b>4</b>	189,50	-	-
Verschleiß oder chem. Angriff							SM	2	350	<b>5</b>	194,00	-	-
							SM	2	400	<b>6</b>	198,50	201,50	-
							SM	2	450	<b>7</b>	203,00	206,00	-
							SM	2	500	<b>8</b>	207,50	210,50	-

### Rauhstrich

unbewehrt;							SM	8	200	<b>27</b>	182,00	-	-
nicht geeignet bei Frostangriff mit und ohne Taumittel,							SM	8	250	<b>28</b>	186,50	-	-
Verschleiß oder chem. Angriff							SM	8	300	<b>29</b>	191,00	-	-
							SM	8	350	<b>30</b>	195,50	198,50	-
							SM	8	400	<b>31</b>	200,00	203,00	-
							SM	8	450	<b>32</b>	204,50	207,50	-

### Einkornbeton

							SM	2/8	200	<b>51</b>	172,00	-	-
							SM	8/16	200	<b>56</b>	172,00	-	-
							SM	16/22	200	<b>60</b>	172,00	-	-

### Spritzbeton-Bereitstellungsgemisch

							SM	8	400	<b>90</b>	199,00	202,00	-
--	--	--	--	--	--	--	----	---	-----	-----------	--------	--------	---



#### Gefahrenhinweise:

- R 36/38 - Reizt die Augen und die Haut
- R 41 - Gefahr ernster Augenschäden
- R 43 - Sensibilisierung durch Augenkontakt möglich
- S 2 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
- S 24/25 - Berührungen mit der Haut und den Augen vermeiden
- S 26 - Bei Berührungen mit den Augen sofort gründlich mit Wasser spülen und unverzüglich einen Arzt aufsuchen
- S 36/37 - Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe tragen

#### Technische Informationen:

Ausbreitmaßklassen	A (mm)	Konsistenz
F1	< 340	steif
F2	350-410	plastisch
F3	420-480	weich
F4	490-550	sehr weich
F5	560-620	fließfähig
F6	> 630	sehr fließfähig

Festigkeitsentwicklung	
<b>mittel - normale Ausschallfristen</b>	vorzugsweise bei kühler Witterung normale Wärmeentwicklung
<b>schnell - kürzere Ausschallfristen</b>	bei sehr kühler Witterung höhere Wärmeentwicklung
<b>langsam - längere Ausschallfristen</b>	vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen geringe Wärmeentwicklung

## Leistungen und Zuschläge

Art	Erläuterungen	Preis
<b>Mindermengen</b>	Bei Lieferungen unter 5,0 cbm Beton berechnen wir Mindermengenzuschlag je fehlenden cbm	<b>18,50 €/cbm</b>
<b>Abholvergütung</b>	Bei Selbstabholung im Werk gewähren wir einen Preisnachlass von	<b>5,00 €/cbm</b>
<b>Entladung und Wartezeit</b>	Die Fahrzeuge sind bei der Ankunft an der Baustelle sofort zu entladen. Eine Entladezeit von 5 min je m <sup>3</sup> ist im Preis inbegriffen. Für darüber hinaus gehende Entladezeiten sowie Standzeiten berechnen wir je angefangene 15 min / Fahrzeug	<b>1,00 €/min</b>
<b>Ausdruck von Soll- und Istwert</b>	Bei Beton nach ZTV-Ing. erforderlich und bereits im Preis enthalten. Auf Wunsch erfolgt der Ausdruck auch bei anderen Betonsorten gegen Aufpreis von	<b>2,00 €/cbm</b>
<b>Saisonzuschlag / Winterzuschlag</b>	vom 1. Dezember bis Ende Februar	<b>3,50 €/cbm</b>
<b>Erhöhung der Konsistenzklassen (werkseitig)</b>	F3 auf F4	<b>4,00 €/cbm</b>
	F4 auf F5	<b>4,00 €/cbm</b>
	F3 auf F5	<b>8,00 €/cbm</b>
	Erhöhung auf F6	<b>auf Anfrage</b>
<b>Verlängerte Verarbeitbarkeitszeiten</b>	VZ bis 3 Stunden	<b>3,50 €/cbm</b>
	VZ bis 6 Stunden	<b>7,00 €/cbm</b>
	VZ bis 9 Stunden	<b>10,50 €/cbm</b>
<b>Stahl- und Kunststoff-Fasern (werkseitig)</b>	werkseitig eingemischt	<b>auf Anfrage</b>
<b>Kieszuschlag</b>	Zuschlag für Kiesbeton	<b>6,00 €/cbm</b>
<b>Beimischen von Zusatzmitteln auf der Baustelle (bauseits)</b>	Beimischen von flüssigen Zusatzmitteln	<b>2,50 €/cbm</b>
	Beimischen von festen Zusatzstoffen (Stahl- oder Kunststoff-Fasern)	<b>6,00 €/cbm</b>
<b>Abendzuschlag</b>	ab 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr	<b>4,50 €/cbm</b>
	mindestens jedoch je angefangene Stunde	<b>145,00 €</b>
<b>Nachtzuschlag</b>	ab 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr	<b>15,00 €/cbm</b>
	mindestens jedoch je angefangene Stunde	<b>360,00 €</b>
<b>Samstagszuschlag</b>	bis 12.00 Uhr	<b>5,00 €/cbm</b>
	ab 12.00 Uhr	<b>18,00 €/cbm</b>
	mindestens jedoch je angefangene Stunde	<b>400,00 €</b>
<b>Sonn- und Feiertagszuschlag</b>		<b>18,00 €/cbm</b>
	mindestens jedoch je angefangene Stunde	<b>400,00 €</b>
<b>Beton-Rüttler</b>	Beton-Innenrüttler pro Einsatz	<b>17,00 €</b>
<b>Rücklieferung, Abnahmeverweigerung</b>	Bestellter und nicht abgenommener Beton wird in vollem Umfang berechnet. Die Beseitigung von Restbeton berechnen wir nach Aufwand, mindestens jedoch	<b>95,00 €/cbm</b>

<b>Preisstellung</b>	Die Preise verstehen sich frei Bau und für 1 m <sup>3</sup> verdichteten Transportbeton. Die Zufahrtswege müssen gut befahrbar sein. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit dieser Preisliste verlieren alle früheren Angebote, Preislisten sowie unbefristete Preisvereinbarungen ihre Gültigkeit.
<b>Reguläre Arbeitszeiten der Lieferwerke</b>	Die normale Beladezeit liegt Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr
<b>Auftragsabwicklung</b>	Betonabrufe erbitten wir möglichst 24 Stunden vor Auslieferung, dabei bitten wir anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• genaue Rechnungsanschrift</li> <li>• genaue Baustellenbezeichnung</li> <li>• Liefertermin: Tag und Uhrzeit</li> <li>• Baustoffeigenschaften, Abrufnummer</li> <li>• Gesamtmenge und Förderart</li> <li>• Lieferrhythmus, jeweiliger Bedarf</li> <li>• Pumpe, Kran etc.</li> <li>• ggf. Probewürfelbestellung</li> <li>• ggf. Gütebescheinigungsbestellung</li> </ul>
<b>Überwachung</b>	Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung. Die Eigenüberwachung erfolgt durch den jeweiligen Eigenüberwacher mit dessen Prüfstelle „E“ und „W“ gemäß den Vorgaben des Qualitätssicherungssystems. Die Zertifizierung erfolgt durch die jeweilige Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsstelle.
<b>Gewährleistung</b>	Für die von uns gelieferten Baustoffe übernehmen wir, ab der Anlieferung, eine 5 – jährige Gewährleistung. Veränderungen des gelieferten Betons sind unzulässig, insbesondere durch die Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezeptmenge hinaus) zuzusetzen. Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Falle und wenn vom Abnehmer nachträglich andere Stoffe (außerhalb unserer Rezeptur) zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und eventuell besondere Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Überwachungszeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.
<b>Beton für horizontale Flächen</b>	Bei Verwendung von Naturkies ist das Auftreten von quellfähigen Bestandteilen entsprechend der DIN 4226-1 Teil1 Abs. 7.6.3.3 nicht auszuschließen. Für Schäden nach der Oberflächenbearbeitung (durch maschinelles Glätten, Vakuumbehandlung, Sandstrahlen und dergleichen) <b>können wir keine Gewährleistung übernehmen</b> . Bei LP-Beton sollte ein maschinelles Glätten unterlassen werden, da sich sonst unter der Oberfläche die Luftporen ansammeln und diese dann abplatzt.
<b>Zahlungsbedingungen</b>	Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung kommt der Käufer in Verzug, ohne das es einer Mahnung bedarf. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.
<b>Geschäftsgrundlage</b>	Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen und unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten sind Inhalt aller Angebote, Aufträge bzw. Lieferungen.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, z. B.: Fix- und Fertigmörtel, fuma, estritherm und Fließestrich, nachfolgend kurz als „Beton/Baustoff“ bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Unternehmer. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

## 1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften sowie der richtigen Mengen ist der Käufer verantwortlich.

## 2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muß das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf seine Verschulden. Das Entleeren muß unverzüglich, zügig (bei Beton 1 m<sup>3</sup> in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Liefererschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferzeichens als anerkannt.

Bei verweigertem, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

## 3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Lieferung nach außerhalb des Werks auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verläßt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Soweit die Herstellung von Beton/Baustoffen auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.

## 4. Gewährleistung

Wir gewährleisten, daß unsere Betone/Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Güteigenschaften erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer.

Hat der Käufer den gelieferten Beton/Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, daß die Veränderung der Zusammensetzung des Betons/Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat.

Offensichtlich mangelhafter/falscher Beton/Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte darf nicht verarbeitet werden.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fermündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Unternehmern sofort bei der Ablieferung des Betons/Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete

Betone/Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Unternehmern nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton-/Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 und 4 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens Euro 2,5 Mio. beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistungsfrist für unsere Betone/Baustoffe (Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) beträgt 5 Jahre seit Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Unternehmers verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

## 5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlaß von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.

Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

## 6. Sicherungsrechte

Gelieferter Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Betons/Baustoffs im Rahmen von Bauleistungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Für den Fall, daß der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, daß der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder an-

deren Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

## 7. Preise und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berechtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Unternehmer, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Leistungerschwerisse, wie z. B. Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anläßlich der Preisabsprache vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Wenn nach dem Abschluß des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Ist der Käufer Unternehmer, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungsverpflichtung noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugs Schadens.

Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

## 8. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Betons/Baustoffs unangemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen.

## 9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheck-Klagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Gesellschaft.